

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Meinerzhagen
(Vergnügungssteuersatzung) vom 04.06.2009
in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 15.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der jeweils gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung vom 02.06.2009/ 20.09.2010/ 13.12.2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt der Aufwand für die im Gebiet der Stadt Meinerzhagen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen sowie Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen -unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe- Filme vorgeführt werden, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl I S. 2730) gekennzeichnet sind, sowie bei denen pornografische oder ähnliche Bilder gezeigt werden (auch in Kabinen);
4. das Halten bzw. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an vergleichbaren, für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z.B. Touchscreen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper und ähnliche Geräte.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnliche geschlossene Veranstaltungen (beispielsweise von Gewerkschaften, Parteien, Religionsgemeinschaften oder ihrer Organe), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben; diese somit nicht gewerbsmäßig sind.
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird.
3. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des laufend erteilten Tanzunterrichts.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner/in ist die Person, die in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 3 die Veranstaltung durchführt bzw. im Fall des § 1 Nr. 4 den Apparat aufstellt. Im Falle einer Sicherheitsübereignung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses tritt der wirtschaftliche Eigentümer an seine/ihre Stelle.
- (2) Als Unternehmer/in (Mitunternehmer/in) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber/ die Inhaberin der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er/sie im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen bzw. dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Veranstalter, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach dem Umsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 8 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt kann den Veranstalter/ die Veranstalterin von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm/ihr vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit wird nach deren Anzahl erhoben. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **35,00 €**
 2. in Gastwirtschaften oder sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **25,00 €**
 3. Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben **200,00 €**
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter/die Halterin hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt werden.

§ 6

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer/innen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
 - a) bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 1,00 Euro,
 - b) bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 1,50 Euro,

c) bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 1,50 Euro.

Bei Veranstaltungen, die über 2 Uhr nachts hinausgehen, wird die Steuer für einen weiteren vollen Veranstaltungstag erhoben.

§ 7

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H.. Als Roheinnahme gelten sämtliche erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt kann den Veranstalter/ die Veranstalterin von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm/ihr vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8

Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Die Steuer nach dem Einspielergebnis wird erhoben für das Halten und Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich der Röhrentnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) **8 v. H.** des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 35 € pro Monat

Für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis zur Bekanntgabe dieser Satzung beträgt die Steuer maximal 150 €.

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) **8 v. H.** des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 25 € pro Monat

Für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis zur Bekanntgabe dieser Satzung beträgt die Steuer maximal 50 €.

- (3) Für Veranlagungszeiträume ab dem 01.01.2011 beträgt die Steuer je Apparat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) **10 v. H.** des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 35 € pro Monat
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) **10 v. H.** des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 25 € pro Monat

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Entstehen des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes, für die Mindeststeuer mit der Aufstellung des Gerätes, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 10

Anzeigepflichten

Die Veranstaltungen sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Meinerzhagen schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung bis zum dritten auf die Veranstaltungen folgenden Werktag nachzuholen.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Bei der Steuer nach dem Einspielergebnis nach § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. des Monats nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

Der Steueranmeldung sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Auf- und Abbauten von Apparaten sind unter Bemerkungen besonders kenntlich zu machen.

Anmeldungen für Zeiträume vor der Bekanntgabe der Satzung sind spätestens bis zum 30.10.2010 vorzulegen.

- (3) Die Vergnügungssteuer wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Steuerschätzung

Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann (z.B. wegen fehlender Mitwirkung des Pflichtigen), ist sie zur Schätzung berechtigt. Es gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter/in vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 2 Erklärung des Spielumsatzes
2. § 7 Abs. 2 Erklärung der Roheinnahmen
3. § 10 Anzeige von Veranstaltungen
4. § 11 Abs. 2 Einreichung der Steueranmeldung
4. § 11 Abs. 2 Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 21.12.2005 außer Kraft.

Würde ein Steuerschuldner auf Grund der Rückwirkung dieser Satzung stärker belastet, bleibt seine Steuerschuld auf den Betrag beschränkt, der sich nach Maßgabe der bisherigen Regelungen ergeben hätte.

Meinerzhagen, 04.06.2009/ 22.09.2010/15.12.2010

Der Bürgermeister

Pierlings